



Kanton:

**Einzureichen bei der im
Kanton zuständigen Behörde**

Original Verkäufer Kopie Erwerber/Behörde

Erwerbsschein für Sprengmittel (Sprengstoffe / Zündmittel)

(Sprengstoffverordnung, SprstV, Artikel 45 Absatz 1).

FIRMA (nur ausfüllen bei Firmen)

FIRMENNAME:	
Strasse:	

Sitz / HR.Nr.:	
PLZ / Ort:	

GESUCHSTELLER / Bevollmächtigter Vertreter (nur ausfüllen, wenn Gesuchsteller nicht Verwendungsberechtigter)

NAME:	
Heimatort:	
Strasse:	
Telefon:	

Vorname:	
Geburtsdatum:	
PLZ / Wohnort:	
Mobiltelefon:	
E-Mail:	

VERWENDUNGSBERECHTIGTER / Gesuchsteller

NAME:	
Heimatort:	
Strasse:	
Telefon:	
E-Mail:	
Ergänzungsschulung (Datum):	

Vorname:	
Geburtsdatum:	
PLZ / Wohnort:	
Mobiltelefon:	
Ausweis Nr.:	
Ausweiskategorie:	

BESONDERE BESTIMMUNG

Kleinverbraucher:	Verbrauch in 3 Monaten max. 25 kg Sprengstoff und 100 Sprengkapseln/Sprengzünder
-------------------	--

VERKAUFSSTELLE

Verkaufsstelle:	
-----------------	--

VERWENDUNGSZWECK / ORT

Verwendungszweck:	
Ort:	

ORT DER AUFBEWAHRUNG

Genaue Bezeichnung:	
---------------------	--

BEZEICHNUNG DER SPRENGSTOFFE / ZÜNDMITTEL

Mit Zusatzblatt

Menge	Genaue Bezeichnung der Sprengmittel

GESUCHSTELLER / Bestätigt, dass die Angaben richtig sind

Ort / Datum:

Stempel und Unterschrift des Gesuchstellers:
--

ENTSCHEID DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE

BEWILLIGT MIT AUFLAGEN

--

Gültig bis: (Gültigkeit des Erwerbsscheins maximal ein Jahr, Kleinverbraucher drei Monate)	
--	--

Gebühr CHF: (Gebühr gemäss SprstV Artikel 113)	
--	--

Ort / Datum:

Unterschrift der zuständigen Behörde:

HINWEISE

- Unrichtige oder unvollständige Angaben, die für die Erteilung des Erwerbsscheines von Bedeutung sind und die Verwendung eines mit solchen Angaben erwirkten Erwerbsscheines werden strafrechtlich verfolgt.
- An Personen unter 18 Jahren dürfen keine Sprengmittel abgegeben werden.
- Der Bezüger hat sich vor Abgabe des Materials über seine Befugnis auszuweisen, die Ware für den Verwendungsberechtigten in Empfang zu nehmen.
- Dieser Erwerbsschein ist vom Verkäufer und vom Verbraucher zehn Jahre aufzubewahren.
- Der Erwerber darf die Sprengmittel nicht weitergeben.
- Die Schutz- und Sicherheitsvorschriften des Bundesgesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) und die auf der Verpackung oder Gebrauchsanweisung vorgeschriebenen Schutzmassnahmen sind unbedingt zu beachten.
- Kleinverbraucher haben nicht verwendete Sprengstoffe und Zündmittel nach Ablauf dreier Monate dem Verkäufer zurückzugeben oder einen neuen Erwerbsschein einzuholen.
- Die bundesrechtlichen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter auf öffentlichen Verkehrswegen (SDR für Strassen, veröffentlicht in der Systematischen Sammlung des Bundesrechts SR 741.621, RSD für Bahnen, SR 742.401.6 zu beziehen beim Bundesamt für Bauten und Logistik BBL, 3003 Bern) sind unbedingt zu beachten.
- Allfällige Verbote bleiben in jedem Fall vorbehalten.

